

# AUSZUG

aus dem

## PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Ue/M/19/13 vom 12. April 1961

### I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 17. März 1961 das Gesuch, den abgeänderten Quartierplan und die Bauordnung "Rhenania und Brunnenwiesen" gemäss Art. 8 des Baugesetzes zu genehmigen.

### II.

Am 9. Oktober 1959 hat der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall verschiedene Aenderungen des Quartierplanes und der speziellen Bauvorschriften für das Gebiet "Rhenania und Brunnenwiesen" beschlossen und am 13. Oktober 1959 das Auflageverfahren eröffnet. Die Einsprache einiger Quartierbewohner veranlasste den Gemeinderat verschiedene Korrekturen anzubringen und das Geschäft am 31. Dezember 1959 zum Zweitemal zu publizieren.

Als Aenderung wurde im besonderen vorgesehen, auf dem Grundstück GB Nr. 1814 an der Badischen Bahnhofstrasse die Erstellung eines Hochhauses zu ermöglichen.

In der Bauordnung wurden die besonderen Vorschriften folgendermassen ergänzt bzw. abgeändert:

Dem Unterabschnitt "Geschosszahl" wird beigelegt:

"e) Auf dem Grundstück GB Nr. 1814 wird die Erstellung eines Hochhauses mit einem Untergeschoss, einem Ladengeschoss, sieben voll ausgebauten Wohngeschossen und einem Dachgeschoss gestattet."

Der Unterabschnitt "Dachform" erhält folgende Ergänzung:

"Für das Hochhaus auf dem Grundstück GB Nr. 1814 ist ein Flachdach zu erstellen."

### III.

Gegen die vorgesehene Aenderung des Quartierplanes und der Bauordnung wurden am 28. Januar 1960 eine Einzelsprache, und am 29. Januar 1960 eine Kollektiveinsprache eingereicht. Beide sind vom Gemeinderat am 10. Februar 1960 abgewiesen worden.

Gegen diesen Entscheid rekurrirten die Einsprecher am 1. März 1960 an den Regierungsrat, welcher mit Beschluss vom 23. Dezember 1960 die Rekurse ablehnte. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht gemäss Beschluss vom 8. Februar 1961 nicht eingetreten.

Damit sind die Einsprachen gegen die vorgesehene Abänderung des Quartierplanes und der Bauordnung "Rhenania und Brunnenwiesen" erledigt.

Der abgeänderte Quartierplan und die Bauordnung "Rhenania und Brunnenwiesen" können auf Grund von Art. 8 des kantonalen Baugesetzes genehmigt werden.

### IV.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der abgeänderte Quartierplan und die Bauordnung "Rhenania und Brunnenwiesen" werden gestützt auf Art. 8 des Kantonalen Baugesetzes genehmigt.
2. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfluss hat die Aenderungen zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden.
3. Mitteilung an die Baudirektion, und unter Beilage je eines Exemplars des genehmigten Quartierplanes und der genehmigten Bauordnung an den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfluss, an das kantonale Grundbuchamt und an die kantonale Bauverwaltung.

DER STAATSSCHREIBER:

